

# **Bau- und Zonenordnung**

vom 20. Juni 1994  
mit Teilrevisionen bis 4. Dezember 2023

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>1. ZONENORDNUNG</b> .....                     | <b>1</b>  |
| <b>2. BAUZONEN</b> .....                         | <b>2</b>  |
| 2.1 Zentrumszonen .....                          | 2         |
| 2.2 Wohnzonen.....                               | 3         |
| 2.3 Gewerbezone .....                            | 4         |
| 2.4 Erholungszone S <sup>1</sup> .....           | 5         |
| <b>3. BESONDERE INSTITUTE</b> <sup>4</sup> ..... | <b>5</b>  |
| 3.1 Arealüberbauungen .....                      | 5         |
| 3.2 Gestaltungspläne <sup>4</sup> .....          | 6         |
| <b>4. WEITERE BESTIMMUNGEN</b> .....             | <b>6</b>  |
| <b>5. INKRAFTTRETEN</b> .....                    | <b>12</b> |

Die Gemeinde Geroldswil erlässt, gestützt auf die Bestimmungen des kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG) mit den seitherigen Änderungen (und unter Vorbehalt von eidgenössischem und kantonalem Recht), für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung:

## 1. Zonenordnung

### Art. 1

Zoneneinteilung mit Lärm-Empfindlichkeitsstufen (ES) Das Gemeindegebiet wird, soweit es nicht kantonalen und regionalen Nutzungszonen zugewiesen, Gewässer oder Wald ist, in folgende Zonen eingeteilt:

|                              |    |     | ES  |
|------------------------------|----|-----|-----|
| Zentrumszone <sup>4</sup>    | Z  | 4.5 | III |
| Zentrumszone                 | Z  | 3.6 | III |
| Wohnzone <sup>3</sup>        | W  | 1.3 | II  |
| Wohnzone <sup>3</sup>        | W  | 1.6 | II  |
| Wohnzone <sup>3</sup>        | W  | 2.6 | II  |
| Wohnzone mit Gewerbeanteil   | WG | 2.0 | III |
| Wohnzone mit Gewerbeanteil   | WG | 3.2 | III |
| Gewerbezone                  | G  | 4.5 | III |
| Freihaltezone                | F  |     |     |
| Reservezone                  | R  |     |     |
| Erholungszone S <sup>1</sup> | ES |     |     |

### Art. 2

Massgebende Pläne (Zonenplan, Ergänzungspläne)

<sup>1</sup> Für die Abgrenzung der Zonen und für die Anordnungen innerhalb der Zonen ist der Zonenplan 1 : 5000 massgebend.

<sup>2</sup> Für die Waldabstandslinien gilt der Ergänzungsplan 1 : 500.

## 2. Bauzonen

### 2.1 Zentrumszonen

#### Art. 3<sup>6</sup>

| Grundmasse  | Z3.6 | Z4.5 <sup>4</sup> |
|---|------|-------------------|
| Baumassenziffer   |      |                   |
| - Hauptgebäude max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> )         | 3.6  | 4.5               |
| - Klein- und Anbauten max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> )* | 0.3  | 0.3               |
| Fassadenhöhe max. (m)**                                       | 17   | 21                |
| Gesamthöhe max. (m)   | 23   | 27                |
| Grosser Grenzabstand min. (m)                                 | 10   | 10                |
| Kleiner Grenzabstand min. (m)                                 | 5    | 5                 |
| Gebäudelänge max. (m)   | 50   | frei              |
| Gebäudebreite max. (m)  | 40   | frei              |

\* Die Grundfläche von Klein- und Anbauten beträgt max. 50 m<sup>2</sup> (§ 2 ABV).

\*\* Spezifische Regelung für transparente oder offene Absturzsicherungen gemäss Art. 27 BZO

#### Art. 4<sup>5</sup>

Geschosse Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Attika-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Fassadenhöhen frei.<sup>6</sup>

#### Art. 5

- Nutzungsanordnungen
- <sup>1</sup> In der Zentrumszone Z3.6 ist von der gesamten Baumasse maximal 2/5 für mässig störendes Gewerbe zulässig.<sup>4</sup>
  - <sup>2</sup> Wohnnutzung, nicht störendes Gewerbe, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetriebe sowie Bildungseinrichtungen sind unbegrenzt zulässig.<sup>3, 6</sup>

## 2.2 Wohnzonen

### Art. 6<sup>6</sup>

| Grundmasse   | W1.3 | W1.6 | W2.6 | WG2.0 | WG3.2 |
|--|------|------|------|-------|-------|
| Baumassenziffer max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ) |      |      |      |       |       |
| - Hauptgebäude   | 1.3  | 1.6  | 2.6  | 2.0   | 3.2   |
| - Klein- und Anbauten*                                 | 0.3  | 0.3  | 0.3  | 0.3   | 0.3   |
| Fassadenhöhe max. (m)**                                | 6.5  | 7.0  | 10.0 | 7.5   | 10.5  |
| Gesamthöhe max. (m)                                    | 10.5 | 11.0 | 16.0 | 11.5  | 16.5  |
| Grosser Grenzabstand min. (m)                          | 6    | 8    | 10   | 8     | 10    |
| Kleiner Grenzabstand min. (m)                          | 4    | 4    | 5    | 4     | 5     |
| Gebäudelänge max. (m)                                  | 25   | 30   | 40   | 30    | 40    |

\* Die Grundfläche von Klein- und Anbauten beträgt max. 50 m<sup>2</sup> (§ 2 ABV).

\*\* Spezifische Regelung für transparente oder offene Absturzsicherungen gemäss Art. 27 BZO

### Art. 7<sup>6</sup>

Geschosse Die Aufteilung der Nutzung auf Dach-, Attika-, Unter- und Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Fassaden- und Gesamthöhen frei.

### Art. 8<sup>3</sup>

### Art. 9<sup>3</sup>

### Art. 10

Gewerbe in Wohnzonen <sup>1</sup> In den Wohnzonen W1.3, W1.6 und W2.6 sind nicht störende Betriebe bis zu ¼ der Baumasse zulässig.

<sup>2</sup> In dem im Zonenplan speziell bezeichneten Gebiet Fahrweidstrasse der Zone W2.6 sind nicht störende Betriebe bis zu ½ der Baumasse zulässig.

<sup>3</sup> In den Wohnzonen W1.3, W1.6, W2.6 sind sexgewerbliche Betriebe oder vergleichbare Einrichtungen nicht gestattet. <sup>4</sup>

### Art. 11

Wohnzonen mit Gewerbeanteil In den Wohnzonen WG2.0 und WG3.2 sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

## 2.3 Gewerbezone

### Art. 12<sup>6</sup>

|            |  |      |
|------------|--|------|
| Grundmasse | Baumassenziffer max. (m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup> ) |      |
|            | - Hauptgebäude   | 4.5  |
|            | - Klein- und Anbauten*                                 | 0.3  |
|            | Grünflächenziffer <sup>3</sup> min. (%)                | 10   |
|            | Gesamthöhe und Fassadenhöhe max. (m)                   | 10.5 |
|            | Grenzabstand min. (m)                                  | 5    |
|            | Gebäudelänge max. (m)                                  | 50   |
|            | Gebäudebreite max. (m)                                 | 50   |

\* Die Grundfläche von Klein- und Anbauten beträgt max. 50 m<sup>2</sup> (§ 2 ABV).

\*\* Die Gesamthöhe ist in jedem Fall einzuhalten.

### Art. 12a<sup>3</sup>

Freiflächengestaltung Die Frei- und Grünflächen sind ansprechend zu gestalten.

### Art. 13<sup>6</sup>

Bauweise In der Gewerbezone sind die maximal zulässigen Gebäudelängen und -breiten bei offener und geschlossener Bauweise erlaubt.

### Art. 14

Nutzweise <sup>1</sup> Es sind neben Gewerbebetrieben auch Handels- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

<sup>2</sup> Es sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

### Art. 15<sup>3</sup>

## 2.4 Erholungszone S<sup>1</sup>

### Art. 15a<sup>1</sup>

- Nutzweise<sup>1</sup> In der Erholungszone S sind Bauten und Anlagen gestattet, die mit der Nutzung eines Sport- und Freizeitbetriebes zusammenhängen. Reit- und Motorsportanlagen sind nicht zulässig.<sup>2, 6</sup>
- Grundmasse<sup>2</sup> Es sind Bauten mit einer Gesamthöhe und einer Fassadenhöhe von max. 8 m zulässig. Die Gesamthöhe ist in jedem Fall einzuhalten. Die Gebäudelänge darf max. 40 m, die Gebäudebreite max. 15 m betragen.<sup>2, 6</sup>
- Einordnung<sup>3</sup> Die Bauten und Anlagen sowie der Umschwung müssen sich gut in die Umgebung einordnen.

## 3. Besondere Institute<sup>4</sup>

### 3.1 Arealüberbauungen

#### Art. 16

- Zulässigkeit Arealüberbauungen sind in folgenden Zonen zulässig:  
Z4.5, Z3.6, W1.6, W2.6, WG2.0 und WG3.2<sup>4</sup>

#### Art. 17

- Arealfläche Die Arealfläche muss die folgende minimale Bauzonenfläche umfassen:
- In der Zone Z4.5 min 2 000 m<sup>2</sup><sup>4</sup>
  - in der Zone Z3.6, W1.6, WG2.0, min. 3 000 m<sup>2</sup><sup>4</sup>
  - in der Zone W2.6, WG3.6 min. 5 000 m<sup>2</sup>

#### Art. 18

- Massvorschriften Die Baumassenziffer sowie die Fassaden- und Gesamthöhen können gegenüber der Regelüberbauung bis um 1/10 erhöht werden.<sup>6</sup>

#### Art. 19

- Gebäudelänge Die Gesamtgebäudelänge ist nicht beschränkt.

## 3.2 Gestaltungspläne <sup>4</sup>

### Art. 19a <sup>4</sup>

Anforderungen Für die im Zonenplan speziell gekennzeichneten Gebiete gilt die Pflicht zur Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes mit folgendem Inhalt:

#### Gestaltungsplan Zentrum

- besonders gute Gestaltung der Gebäude und des Freiraums
- zweckmässig Erdgeschossräume für publikumsorientierte Nutzungen mit Bezug zur Ladenstrasse (Huebwiesenstrasse)
- öffentlich zugängliche Vorplätze zur Huebwiesenstrasse
- ortsbildgerechte Konzeption des Lärmschutzes an der Limmattalstrasse<sup>6</sup>
- Ablösung der Strassenbaulinien für zentrumsgerechte Gebäudestellungen

Das Erstellen eines oder zweier «Gestaltungspläne Zentrum» ist zulässig.

## 4. Weitere Bestimmungen

### Art. 20

Grosser und kleiner Grenzabstand, Abstand zur Nichtbauzone <sup>1</sup> Der grosse Grenzabstand gilt für die am meisten gegen Süden gerichtete Längsfassade. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen aufgrund spezifischer, örtlicher Gegebenheiten Abweichungen zulassen.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Gegenüber Nichtbauzonen (Zonengrenze) haben Hauptgebäude einen Abstand von mindestens 3.50 m einzuhalten. Für Klein- und Anbauten gilt der Abstand nach Art. 22 BZO. Vom Näherbaurecht im Sinne von § 270 PBG kann nicht Gebrauch gemacht werden.<sup>3, 6</sup>

### Art. 21

Bauweise In allen Zonen ist die geschlossene Bauweise gestattet; sie bedarf der schriftlichen Zustimmung der angrenzenden Eigentümerschaft.<sup>3</sup>

### Art. 22

Klein- und Anbauten Für Klein- und Anbauten gemäss § 49 Abs. 3 PBG und § 2a ABV gilt ein Grenzabstand von 1.75 m, sofern die zugehörige Fassade nicht mehr als ein Drittel der gemeinsamen nachbarlichen Grenze beansprucht.<sup>6</sup>

**Art. 23**<sup>5</sup>

- Strassenabstand <sup>1</sup> Von Gemeindestrassen haben Klein- und Anbauten einen Abstand von mindestens 3.5 m einzuhalten.<sup>6</sup>
- <sup>2</sup> Dies gilt nicht für Garagen, deren Vorplätze direkt zur Strasse gerichtet sind; dort beträgt der Abstand min. 5.5 m.

**Art. 24**<sup>3 4</sup>

- Fahrzeugabstellplätze <sup>1</sup> Es ist eine Mindestanzahl Pflichtabstellplätze in Prozent des Grenzbedarfs zu erstellen. Der Grenzbedarf berechnet sich aufgrund der massgeblichen Geschossflächen (mGF\*) wie folgt:<sup>6</sup>

| Nutzungsart                   | Bezugs-<br>einheit     | Bewohner,<br>Personal | Besucher,<br>Kunden |
|-------------------------------|------------------------|-----------------------|---------------------|
| Wohnen                        |                        |                       |                     |
| - Ein- und Mehrfamilienhäuser | 80 m <sup>2</sup> mGF  | 1.0                   | 0.5/Whg             |
| Verkaufsgeschäfte             |                        |                       |                     |
| - Kundenintensiv              | 100 m <sup>2</sup> mGF | 2.0                   | 8.0                 |
| - übrige                      | 100 m <sup>2</sup> mGF | 1.5                   | 3.5                 |
| Gastbetriebe                  |                        |                       |                     |
| - Restaurant, Bar             | Pro Sitzplatz          | 0.2                   | 0.2                 |
| - Hotel                       | Pro Bett               | 0.5                   | 0.5                 |
| Dienstleistungsbetriebe       |                        |                       |                     |
| - Kundenintensiv              | 100 m <sup>2</sup> mGF | 2.0                   | 1.0                 |
| - übrige                      | 100 m <sup>2</sup> mGF | 2.0                   | 0.5                 |
| Industrie, Gewebe             |                        |                       |                     |
| - Industrie, Gewebe           | 100 m <sup>2</sup> mGF | 1.0                   | 0.2                 |
| Lagerräume, Lagerplätze       |                        |                       |                     |
| - Lagerräume, Lagerplätze     | 100 m <sup>2</sup> mGF | 0.1                   | 0.01                |

\* Als massgebliche Geschossfläche (mGF) gilt die Fläche aller dem Wohnen, dem Arbeiten oder sonst dem dauernden Aufenthalt dienenden oder dafür verwendbaren Räume unter Einschluss der dazugehörigen Erschliessung und der Sanitärräume samt den inneren Trennwänden.<sup>6</sup>

Bei allen anderen Nutzungen bestimmt sich der Grenzbedarf basierend auf den jeweils aktuellen Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute.<sup>6</sup>

- <sup>2</sup> Es sind vom Grenzbedarf mindestens folgende Anzahl Pflichtabstellplätze zu erstellen (Gütekategorie C):
- für Bewohner: 70 %; jedoch mindestens 1 Parkfeld/Wohnung
  - für Beschäftigte: 45 %
  - für Besucher, Kunden: 50%; bei Einfamilienhäusern und ähnlichen Wohnformen jedoch mindestens 1 Parkfeld. Garagenvorplätze dürfen angerechnet werden, wenn sie nicht als Zufahrt für Dritt- und Sammelgaragen dienen.
- <sup>3</sup> Es ist nach der Summenbildung zu runden. Bruchteile über 0.5 sind aufzurunden.
- <sup>4</sup> Die Mehrfach- und Gemeinschaftsnutzung von Abstellplätzen kann in der Bedarfsrechnung berücksichtigt werden, wenn diese dauernd sichergestellt werden kann.
- <sup>5</sup> Autoarme Nutzungen können von der Verpflichtung den Normbedarf an Fahrzeugabstellplätzen für Bewohner und Beschäftigte zu erstellen, ganz oder teilweise befreit werden, sofern ein reduzierter Bedarf über ein Mobilitätskonzept nachgewiesen und durch ein Controlling dauerhaft sichergestellt wird. Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, die gemäss Art. 24 Abs. 2 BZO minimal erforderliche Anzahl Abstellplätze planerisch nachzuweisen und diese bei wiederholten Abweichungen von den Vorgaben des Mobilitätskonzepts zu realisieren. <sup>6</sup>
- <sup>6</sup> Bei Neubauten mit mehr als 5 Aussenparkplätzen für Besucher und Kunden ist die Erschliessung dieser Abstellplätze zusammenzufassen. <sup>6</sup>

### **Art. 25**

- Spiel-, Ruheflächen und / oder Pflanzgärten
- <sup>1</sup> Spiel-, Ruheflächen und/oder Pflanzgärten müssen bei Mehrfamilienhäusern mindestens 20 % der anrechenbaren Grundstücksfläche umfassen. Sie sind an geeigneter Lage anzulegen. <sup>6</sup>
- <sup>2</sup> Bei besonders guter Gestaltung und/oder Ausrüstung sowie in Hanglagen kann der Gemeinderat eine Reduktion der erforderlichen Mindestgrösse gewähren. <sup>3</sup>

### **Art. 25b <sup>6</sup>**

- Begrünung Flachdächer über 30 m<sup>2</sup> sind zu begrünen, sofern sie nicht als begehbare Flachdächer Terrassen dienen und soweit dies technisch und betrieblich sinnvoll ist.

**Art. 26**

- Abstellflächen <sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern sind an geeigneten Standorten genügend grosse Abstellflächen für Kinderwagen, Fahrräder, Motorfahräder und Abfall- und Grüngutcontainer bereitzustellen.<sup>3</sup>
- <sup>2</sup> Bei Mehrfamilienhäusern ist pro 40 m<sup>2</sup> mGF min. 1 Fahrradabstellplatz bereitzustellen. Bei anderen Nutzungen sind die jeweils aktuellen Normen der Vereinigung Schweizer Strassenfachleute massgebend. Erforderliche Abstellplätze für Velos sind in der Regel auf dem Grundstück selbst zu erstellen. Die Abstellplätze für Velos müssen gut zugänglich und an zweckmässiger Lage angeordnet werden.<sup>6</sup>

**Art. 27<sup>3, 6</sup>**

Fassadenhöhe bei transparenten oder offenen Absturzsicherungen Für Gebäude mit Flachdach, soweit die transparenten oder offenen Absturzsicherungen (gemäss § 278 PBG) um weniger als 1,0 m gegenüber der Fassadenflucht zurückversetzt sind, gelten folgende maximale Fassadenhöhen:

|                   | <b>W1.3</b> | <b>W1.6</b> | <b>W2.6</b> | <b>WG2.0</b> | <b>WG3.2</b> | <b>Z3.2</b> | <b>Z4.5</b> |
|-------------------|-------------|-------------|-------------|--------------|--------------|-------------|-------------|
| Fassadenhöhe max. | 7.5m        | 8.0m        | 11.0m       | 8.5m         | 11.5m        | 18.0m       | 22.0m       |

**Art. 28<sup>6</sup>**

Verkehrsbaulinien Die Verkehrsbaulinien sind für das Mass der Fassadenhöhe nicht zu beachten.

**Art. 29**

Dachaufbauten, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen zusammen nicht breiter als die Hälfte der betreffenden Fassadenlänge sein.<sup>3, 6</sup>

**Art. 29a<sup>6</sup>**

Dachneigung Schrägdächer Die maximale Dachneigung bei Schrägdächern beträgt 80°.

**Art. 30**

Kreuzgiebel Kreuzgiebel sind nur gestattet, wenn ein wesentlicher Gebäudevorsprung vorhanden ist.

**Art. 31**

- Abgrabungen <sup>1</sup> Abgrabungen sind nur bis 1.5 m unterhalb des massgebenden Terrains zulässig; talseitig kann dieses Mass überschritten werden. Die freigelegte Fassadenfläche darf dabei die Fläche des halben Gebäudeumfangs mal 1.5 m nicht überschreiten.<sup>6</sup>
- <sup>2</sup> Von dieser Beschränkung ausgenommen sind Haus- und Kellerzugänge, Gartenausgänge sowie Ein- und Ausfahrten.<sup>5</sup>

**Art. 31a** <sup>7</sup>**Art. 31b** <sup>6</sup>

Lichtemissionen Lichtemissionen sind so weit als möglich zu begrenzen.

**Art. 31c** <sup>6</sup>

Fachgutachten Für die Beurteilung von Baugesuchen kann die Baubehörde externe Fachpersonen beiziehen.

**Art. 32a**

Fehlende Baulinien Wo Baulinien fehlen, haben unterirdische Gebäudeteile einen Strassen-, resp. Wegabstand von min. 3.0 m einzuhalten. Wo kein öffentliches Interesse vorhanden ist, kann der Abstand verringert werden.

**Art. 32b** <sup>6</sup>

- Aussen- und Mobilfunkantennen <sup>1</sup> Mobilfunkanlagen haben grundsätzlich der lokalen Versorgung zu dienen. In der Gewerbezone sind überdies auch Anlagen für die kommunale und überkommunale Versorgung zulässig.
- <sup>2</sup> Visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen sind nur in folgenden Zonen und gemäss folgenden Prinzipien zulässig:
1. Priorität: Gewerbezone
  2. Priorität: Zentrumszone
  3. Priorität: Wohnzone mit Gewerbeerleichterung
  4. Priorität: Wohnzone
- <sup>3</sup> Die Betreiber erbringen für visuell als solche wahrnehmbare Mobilfunkanlagen den Nachweis, dass in den Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.

**Art. 32c**<sup>5</sup>

- Mehrwertausgleich
- <sup>1</sup> Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne vom § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
  - <sup>2</sup> Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1 200 m<sup>2</sup>.
  - <sup>3</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt 30 % des um Fr. 100 000 gekürzten Mehrwerts.

**Art. 32d**<sup>5</sup>

- Verwendung der Mehrwertabgabe
- Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe der Verordnung über den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds verwendet.

## 5. Inkrafttreten

### Art. 33

Inkrafttreten Die Bau- und Zonenordnung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:  
Michael Deplazes

Der Gemeindegemeinder:  
Karl Suter

.....

.....

Festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 20.06.1994 und mit RRB 60 vom 04.01.1995 vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt.

- <sup>1</sup> Änderungen festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 26.06.2000 und mit BDV 1453 vom 17.11.2000 der Baudirektion Zürich genehmigt. In Kraft seit 09.12.2000.
- <sup>2</sup> Änderungen festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 03.12.2007 und mit Verfügung ARV 40/2008 vom 31.03.2008 der Baudirektion Zürich genehmigt. In Kraft seit 05.04.2008.
- <sup>3</sup> Änderungen festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 07.12.2009 und mit Verfügung ARV 91/2010 vom 08.09.2010 der Baudirektion Zürich genehmigt. In Kraft seit 01.10.2010.
- <sup>4</sup> Änderungen festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 03. Juni 2013 und mit Verfügung ARE 134/2013 vom 24. Oktober 2013 der Baudirektion Zürich genehmigt. In Kraft seit 17. Januar 2014.
- <sup>5</sup> Änderungen festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2022 und mit Verfügung ARE KS 0091 / 24 vom 29. April 2024 der Baudirektion Zürich genehmigt. In Kraft seit 1. September 2024.
- <sup>6</sup> Änderungen festgesetzt von der Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2023 und mit Verfügung ARE 25-0210 vom 20. August 2025 «Teilweise Nichtgenehmigung» der Baudirektion Zürich genehmigt.
- <sup>7</sup> Von der Genehmigung ausgenommen gemäss «Teilweise Nichtgenehmigung», ARE KS-0210 / 25 vom 20. August 2025